



Herzlich Willkommen

zur 8. Sitzung des Kulturausschusses
am 07.10.2020



8. Sitzung des Kulturausschusses am 07.10.2020

Tagesordnungspunkt 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung
der ordnungsgemäßen Einberufung,
der fehlenden Mitglieder des
Ausschusses und der
Beschlussfähigkeit



8. Sitzung des Kulturausschusses
am 07.10.2020

Tagesordnungspunkt 2

Entscheidung über Änderungsanträge
zur Tagesordnung und Feststellung
der Tagesordnung



8. Sitzung des Kulturausschusses
am 07.10.2020

Tagesordnungspunkt 3

Einwohnerfragestunde



8. Sitzung des Kulturausschusses am 07.10.2020

Tagesordnungspunkt 4

Entscheidung über Einwendungen
zur Niederschrift und Abstimmung
über die Niederschrift der 7. Sitzung
vom 09.09.2020



8. Sitzung des Kulturausschusses am 07.10.2020

Tagesordnungspunkte 5 und 6

Vorlage: BV-116/2020 und
BV-117/2020

Haushaltskonsolidierungskonzept
und Haushaltssatzung für die
Haushaltsjahre 2021/2022 -
2. Lesung

2. Änderungsliste konsumtiv 2021

- Kreisumlage (- 217,9 T€)
- Abriss Wohngebäude Pratau (140 T€ - 98 T€ Fördermittel)
- Erstattung der WIGEWE für Garagenabriss (42 T€)
- Ausschreibung Außenwerberechte (46,8 T€)
- Ausschreibung Wasserkonzession (35 T€)
- Bildrechte für Historische Stadtinformation (600 €)

2. Änderungsliste investiv 2021

- GS Käthe Kollwitz – Anpassung an Fördermittelantrag
- Gesundbrunnen Reinsdorf – Anpassung an Bewilligungsbescheid
- Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm für Sportstätten
 - Einfeldsporthalle Grund- und Sekundarschule Heinrich Heine
 - Kunstrasenplatz und Laufbahn Volkspark Piesteritz
 - Kunstrasenplatz Platz der Jugend
- Straße An der Christuskirche – zeitliche Anpassung aufgrund Bearbeitungsstand
- Annendorfer Straße – Anpassung an Fördermittelantrag

Reduzierung der notwendigen Kreditaufnahme um 27,7 T€

(Erhöhung 2022 um 463,8 T€)

Änderung Stellenplan

- Umwandlung von Angestellten- in Beamtenstellen (künftig umzuwandeln ohne Datierung)

Haushaltssatzung 2021/2022

→ Ergebnisplan

Ordentliches Ergebnis

2021	2022
./. 8.473.500 €	./. 8.559.700 €

**Kein Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraums,
struktureller Ausgleich kann nicht mehr erreicht werden**

➡ Haushaltskonsolidierungskonzept erforderlich

➡ Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich

→ Finanzplan

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit

2021	2022
./. 6.913.900 €	./. 6.836.100 €

Saldo aus Investitionstätigkeit

./. 4.438.600 €	./. 3.085.600 €
-----------------	-----------------

Saldo aus Finanzierungstätigkeit

+ 1.711.000 €	+ 411.400 €
---------------	-------------

Veränderung der Finanzmittel

./. 9.641.500 €	./. 9.510.300 €
-----------------	-----------------

➡ Kassenkreditrahmen

70 Mio. €	80 Mio. €
-----------	-----------

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Jahre 2021/2022 einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen gemäß § 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO).



8. Sitzung des Kulturausschusses am 07.10.2020

Tagesordnungspunkt 7

Vorlage: BV-120/2020
Förderung entsprechend der
Förderrichtlinie der Lutherstadt
Wittenberg im Bereich
Jugendförderung

1. Sachdarstellung

Top 7 – BV-120/2020

Produktkonto:	362101.531800
Jugendeinrichtungen Wittenberg - Zuschüsse an übrige Bereiche	
Haushaltsansatz:	50.000,00 Euro
Deckung aus Kulturförderung - 281201.531800	+ 12.611,00 Euro
Haushaltsansatz gesamt:	= <u>62.611,00 Euro</u>
vertraglich gebunden:	- 43.100,00 Euro
per Zuwendungsbescheid gebunden:	- 3.990,00 Euro
Förderentscheidung BV-120/2020:	- 15.521,00 Euro
verbleibender Haushaltsansatz (29.09.2020)	= <u>0,00 Euro</u>

institutionelle Förderung über 1.000,00 Euro - Jugendeinrichtungen Wittenberg

An-lage	Antragsteller/in	Förderzweck	beantragte Förderung 2020	Eigen- bzw. Drittmittel 2020	Eigen-mittel in %	Entscheidungs-vorschlag der Verwaltung
01	Evangelisches Familienzentrum Wittenberg „menschenkind“	Miete, Betriebs- und Betreiberkosten	15.521,00 Euro	52.385,67 Euro	77	15.521,00 Euro
Gesamtsumme:			15.521,00 Euro	52.385,67 Euro		15.521,00 Euro

Dem Kulturausschuss der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Kulturausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt im Bereich Jugendförderung im Jahr 2020 die institutionelle Förderung in Höhe von 15.521,00 Euro für „Miete, Betriebs- und Betreiberkosten“ des Evangelischen Familienzentrums Wittenberg „menschenkind“ gemäß Anlage 01.



8.Sitzung des Kulturausschusses am 07.10.2020

Tagesordnungspunkt 8

Vorlage: BV-031/2020

Grundsätze für vertragliche
Beziehungen zur Überlassung von
städtischen Objekten an Vereine
und Dritte (Objektübertragungs-
richtlinie)

- Übertragung von Objekten an Vereine erfolgte bisher nach Beschluss des Stadtrates I/280-29-12 „**Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen**“
- bei anderen Vereinen und Dritten (z.B. Heimat- und Kulturverein Seegrehna) analoge Anwendung - trifft für Kulturvereine o.ä. nur bedingt zu
 - ▶ Anpassung erforderlich
 - ▶ Aufhebung des „alten Beschlusses“
- Abgrenzung/Differenzierung der Förderhöchstsätze zwischen Pflichtigen- und Freiwilligen Aufgaben
- Basis für längerfristige (i.d.R. 5 Jahre) Fördervereinbarungen, zur Schaffung von Planungssicherheit und Reduzierung des Verwaltungsaufwand

- Änderung der Umsatzsteuergesetzgebung zum 01.01.2023 könnte nach der bisherigen Richtlinie/Verträgen zu Umsatzsteuerzahlungen durch die Vereine und ggf. durch die Stadt führen
 - ▶ Anpassung mit Ziel einer weitgehenden Vermeidung von Umsatzsteuerzahlungen

- Weiteres Ziel – durch Objektübertragung an Vereine und Dritte – Leistung eines Beitrages zur Haushaltskonsolidierung

Übersicht mögliche Förderleistungen

	Sportobjekte			Objekte für soziales, kulturelles oder bürgerschaftliches Leben	
	mit Schulsport	ohne Schulsport	ohne Schulsport	kulturelle und bürger-schaftliche Einrichtungen (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser)	soziale Einrichtungen (z. B. Senioreneinrichtungen)
Nutzung	Schulsport und Vereins-sport	ohne Schulsport, Vereinssport mit hohem Kinder- und Jugendsport-anteil (mind. 30 % a. d. Gesamtmitgliederzahl)	ohne Schulsport, Vereinssport mit geringem Kinder- u. Jugendsport-anteil (unter 30 % bis 0 % a. d. Gesamtmitliederzahl)	Vereinsnutzung/ Drittnutzung	Seniorenvereine und Initiativen/Gruppen
Aufgabenart	Pflichtaufgabe	freiwillige Aufgabe	freiwillige Aufgabe	freiwillige Aufgabe	freiwillige Aufgabe
Miete/Nutzungsentgelt/Pacht	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Betriebskosten (analog II. Betriebskostenverordnung)	bis zu 100 % (Förderung abhängig vom Anteil des Schulsportes und in Abhängigkeit des Kinder- und Jugendsportanteils)	bis zu 90 %	bis zu 70 %	bis zu 70 %	bis zu 70 %
Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten	erfolgt durch die Stadt	erfolgt durch die Stadt	erfolgt durch die Stadt	erfolgt durch die Stadt	erfolgt durch die Stadt
Schönheitsreparaturen	erfolgt durch den Vertragspartner (Verein etc.)	erfolgt durch den Vertragspartner (Verein etc.)	erfolgt durch den Vertragspartner (Verein etc.)	erfolgt durch den Vertragspartner (Verein etc.)	erfolgt durch den Vertragspartner (Verein etc.)
Personalkosten für die Objektbewirtschaftung* ¹	bis zu 100 % (Förderung abhängig vom Anteil des Schulsportes und in Abhängigkeit des Kinder- und Jugendsportanteils)	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung
Anrechnung von Einnahmen durch Untervermietung des Objektes	Anrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung, in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenanteil der Betriebs- und Personalkosten	Anrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung, in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenanteil der Betriebskosten	Anrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung, in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenanteil der Betriebskosten	Anrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung, in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenanteil der Betriebskosten	Anrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung, in Abhängigkeit von der Höhe des Eigenanteil der Betriebskosten

Bei Mischnutzung von Objekten wird eine Wichtung auf Basis des Flächen- und Nutzungsanteils erfolgen. Eine Priorisierung einzelner Nutzungen ist ebenso möglich.

*¹ soweit bei GM Personalkosten < 10 % von 1 VZÄ (Gemeinde- oder Objektarbeiter) anfallen, werden diese nicht verrechnet

Dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 29.02.2012 (Beschluss-Nr.: I/280-29-12).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Grundsätze für vertragliche Beziehungen zur Überlassung von städtischen Objekten an Vereine und Dritte (Objektübertragungsrichtlinie) gemäß Anlage.



8. Sitzung des Kulturausschusses am 07.10.2020

Tagesordnungspunkt 9

Anfragen zu Informationsvorlagen,
allgemeine Anfragen und
Anregungen sowie Mitteilungen der
Verwaltung